BEIHILFEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE



cepAnalyse Nr. 06/2012 vom 06.02.2012

KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Die Kommission will Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bis zur Höhe von 500.000 Euro von der Genehmigungspflicht befreien.

Betroffene: Empfänger von Beihilfen für DAWI; öffentliche Stellen, die Beihilfen für DAWI gewähren.



Pro: (1) Der Handlungsspielraum insbesondere der Gemeinden bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen wird erweitert, der Verwaltungsaufwand reduziert.

(2) DAWI in der Größenordnung von bis zu 500.000 Euro verzerren den freien Dienstleistungsverkehr in der Regel nicht.

(3) Durch die Möglichkeit, Beihilfen für DAWI mit Beihilfen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung zu kumulieren, kann die Erbringung von DAWI erleichtert werden.

Contra: -

INHALT

Titel

Entwurf K(2011) 9381 vom 20. Dezember 2011 für eine **Verordnung** der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf **De-minimis-Beihilfen** an Unternehmen, die **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** erbringen

Kurzdarstellung

Allgemeines

- Grundsätzlich gelten staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt unvereinbar und sind deshalb verboten (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Wollen Mitgliedstaaten dennoch Beihilfen gewähren, müssen sie sie der Kommission vorher zur Genehmigung vorlegen (Art. 108 Abs. 3 AEUV).
- Der Rat kann bestimmen, unter welchen Bedingungen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen sind und daher nicht der Kommission zur Genehmigung angezeigt werden müssen (Art. 109 AEUV).
- Der Rat hat die Kommission ermächtigt [VO (EG) des Rates Nr. 994/98], Bestimmungen über die Anwendbarkeit des europäischen Beihilfenrechts auf geringfügige Beihilfen (De-minimis-Beihilfen) zu erlassen (Art. 2 der VO). Die kraft dieser Ermächtigung von der Kommission erlassene allgemeine De-minimis-Beihilfen-Verordnung [VO (EG) Nr. 1998/2006] gilt für jede Art von Beihilfen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Danach dürfen Beihilfen bis zur Höhe von 200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden, ohne vorher der Kommission zur Genehmigung angezeigt zu werden.
- Die jetzt vorgeschlagene Verordnung soll neben die bestehende allgemeine De-minimis-Verordnung treten und speziell für Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gelten.
- Was DAWI sind, wird in dieser Verordnung nicht n\u00e4her bestimmt, ergibt sich aber aus dem Gesamtregelwerk zu Beihilfen.
 - Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden.
 - Die Tätigkeit muss im allgemeinen Interesse erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten. Die Kommission behält sich aber vor, die Einschätzung des Mitgliedstaats zu überprüfen
- Beihilfen für die Erbringung von DAWI können bis zur Höhe von 500.000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden (Art. 2 Abs. 1).
 Denn sie gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, also insbesondere nicht den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und auch nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.



Geltungsbereich

- Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle DAWI (Art. 1 Abs. 1).
- Von der Verordnung ausgenommen sind die gleichen Beihilfen, die auch von der allgemeinen Deminimis-Verordnung ausgenommen sind.

Dies sind Beihilfen (Art. 1 Abs. 2)

- an Unternehmen der Fischereiindustrie, soweit sie keine DAWI, wie das Einsammeln von Müll aus dem Meer, erbringen,
- an Unternehmen, die bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten oder vermarkten.
- für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten,
- die unter der Bedingung gewährt werden, dass der Beihilfeempfänger heimischen Waren Vorrang vor eingeführten Waren einräumt,
- an Unternehmen des Kohlesektors,
- an Speditionsunternehmen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr,
- an Unternehmen "in Schwierigkeiten".

Voraussetzungen zur Anmeldefreiheit von Beihilfen für die Erbringung von DAWI

- Das Unternehmen darf in den letzten drei Steuerjahren, einschließlich des laufenden Steuerjahrs, nicht mehr als insgesamt 500.000 Euro Beihilfen für die Erbringung von DAWI erhalten haben (Art. 2 Abs. 2).
 - Wird die Beihilfe als Darlehen oder als Kapitalzuführung gewährt, ist der dem Unternehmen gezahlte Betrag maßgebend (Art. 2 Abs. 3 S. 1).
 - Wird die Beihilfe in Form einer Garantie gewährt, ist der Teil des Darlehens maßgebend, für den die Garantie gewährt wird (Art. 2 Abs. 3 S. 2).
- Einem Unternehmen können gleichzeitig Beihilfen nach dieser Verordnung und nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung gewährt werden, soweit sie insgesamt den Höchstwert von 500.000 Euro nicht übersteigen (Art. 2 Abs. 6 S. 1).
- Beihilfen nach dieser Verordnung können nicht gleichzeitig gewährt werden
 - mit Beihilfen nach einer anderen Vorschrift für dieselbe Leistung, wenn dadurch eine in der anderen Vorschrift bestimmte Höchstgrenze überschritten wird (Art. 2 Abs. 5);
 - mit anderen Ausgleichsleistungen für dieselbe Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Beihilfe handelt oder nicht (Art. 2 Abs. 6 S. 2).
- Übersteigt die Beihilfe den zulässigen Höchstbetrag, besteht Anmeldepflicht auch für den Anteil bis zum Höchstbetrag (Art. 2 Abs. 4).

► Gewährung und Überwachung

- Die Beihilfe darf erst gewährt werden, wenn die zuständige nationale Stelle geprüft hat, dass die dem Unternehmen gewährten Beihilfen den Höchstbetrag nicht übersteigen und alle Kumulationsvorschriften eingehalten sind (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2). Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie für die Prüfung
 - die Unternehmen verpflichten, die ihnen gewährten Beihilfen offenzulegen (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 S. 4), oder
 - ein Register einrichten, in dem alle gewährten De-minimis-Beihilfen aufgeführt sind (Art. 3 Abs. 2).
- Der nationale Bewilligungsbescheid muss die voraussichtliche Höhe der Beihilfe sowie die zugrundeliegende DAWI eindeutig wiedergeben und klarstellen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung handelt (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1).
- Die Mitgliedstaaten müssen alle Angaben über die gewährten Beihilfen für die Dauer von zehn Jahre aufzeichnen (Art. 3 Abs. 3 S. 2, 3 und 4).
- Zu Pr
 üfzwecken sind der Kommission auf Anforderung alle relevanten Angaben zu
 übermitteln. Dabei sind auch die einem Unternehmen nach der allgemeinen De-minimis-Beihilfen-Verordnung gewährten Beihilfen zu
 übermitteln. (Art. 3 Abs. 3 S. 5).

▶ Übergangsbestimmungen

- Die Verordnung gilt auch für Beihilfen, die bereits vor dem Inkrafttreten gewährt wurden. Erfüllen diese Beihilfen die Bedingungen der Verordnung nicht, werden sie von der Kommission nach dem jeweils einschlägigen Verfahren geprüft. (Art. 4 UAbs. 1).
- Die Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2018. Danach können De-minimis-Beihilfen für die Erbringung von DAWI noch für die Dauer von sechs Monate angewendet werden. (Art. 5 UAbs. 2 i.V.m. Art. 4 UAbs. 2).

Änderung zum Status quo

Bisher sind alle Beihilfen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf 200.000 Euro in drei Steuerjahren begrenzt. Künftig soll der Höchstbetrag im Falle der Erbringung von DAWI auf 500.000 Euro angehoben werden.



Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Kommission geht auf Fragen der Subsidiarität nicht ein.

Stand der Gesetzgebung

Offen Annahme durch Kommission

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion: GD Wettbewerb

Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Das EP wird vor Erlass der Verordnung nur informiert. Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Der Bundestag hat keine formalen Einflussmöglichkeiten. Der Rat wird vor Erlass der Verordnung nur informiert.

Formalien

Kompetenznorm: VO (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998

Art der Gesetzgebungszuständigkeit: Ausschließliche Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV)

Verfahrensart: Verfahren sui generis [VO (EG) Nr. 994/98]

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Anhebung des Höchstbetrags für Beihilfen für DAWI auf 500.000 Euro erweitert den Handlungsspielraum insbesondere der Gemeinden als Träger sozialer Einrichtungen. Denn DAWI in dieser Größenordnung sind regelmäßig soziale Dienstleistungen geringen Umfangs, wie sie typischerweise auf kommunaler Ebene vorkommen. Die lokalen Behörden können am besten beurteilen, welche DAWI wünschenswert sind und wie sie ausgeführt werden sollen. Zudem verzerren diese Beihilfen den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der Regel nicht, wie die Kommission zu Recht feststellt, zum einen wegen ihrer Geringfügigkeit und zum anderen wegen ihres eng begrenzten, regelmäßig nicht grenzüberschreitenden, regionalen Bezugs.

Auch wird es trotz des größeren Handlungsspielraums zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf den lokalen Märkten kommen. Denn die bestehenden nationalen und europäischen Regelungen zum öffentlichen Vergabewesen, insbesondere die Ausschreibungspflichten, sind auch weiterhin auf die Beihilfen für die Erbringung von DAWI anwendbar.

Durch die Möglichkeit, De-minimis-Beihilfen für DAWI mit Beihilfen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung zu kumulieren, kann einem Unternehmen mehr als eine Beihilfe gewährt und damit die Erbringung von DAWI erleichtert werden.

Indem die Verordnung nur Ausnahme- oder Sonderregelungen vorsieht, die auch in der allgemeinen Deminimis-Verordnung enthalten sind, wird die Kongruenz zwischen den Rechtsakten sichergestellt.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Der Verwaltungsaufwand für die nationalen Körperschaften und Behörden reduziert sich, denn alle Beihilfen, die zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen, sind nun ebenfalls von der Anmeldepflicht befreit. Auch die Beihilfe empfangenden Unternehmen werden entlastet, indem die Pflichten zur Darlegung von Kostenrechnungen wegfallen.

Dem steht allerdings die mögliche Pflicht gegenüber, alle De-minimis-Beihilfen offenzulegen, die ein Unternehmen erhält – entweder durch ein vom Mitgliedstaat geführtes Zentralregister oder durch eine Erklärung der betroffenen Unternehmen. Ein gewisser Aufwand bleibt demnach bestehen, der zudem durch die Möglichkeit der Kumulierung erhöht wird.

Die Option, die das Anlegen eines Zentralregisters vorsieht, ist grundsätzlich vorzuziehen. Auf diese Weise wird eine Gesamtübersicht von staatlicher Seite bereitgestellt und die Unternehmen werden nicht belastet. Diese Lösung ist transparenter und lässt sich leichter überprüfen, sofern die Kommission dies für nötig erachtet. Dennoch ist es gerechtfertigt, dass es gerade für Mitgliedstaaten mit Defiziten in der Verwaltungsstruktur die Möglichkeit gibt, die Bereitstellung der benötigten Informationen von den Unternehmen zu verlangen.



Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch.

Subsidiarität

Der Grundsatz der Subsidiarität kommt nicht zur Anwendung, denn die Verordnung bewegt sich im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit der EU (Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV).

Verhältnismäßigkeit

Die Rückwirkung der Verordnung auf Beihilfen für die Erbringung von DAWI vor dem Inkrafttreten ist unbedenklich. Denn der Höchstwert der Verordnung liegt über dem der allgemeinen De-minimis-Verordnung, die Rückwirkung stellt also eine Begünstigung der Beihilfeempfänger dar.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung kann frühestens am 12. Februar 2012 erlassen werden. Denn die Kommission darf die Verordnung erst erlassen, wenn sie allen Interessierten die Möglichkeit gegeben hat, sich zu dem Entwurf zu äußern. Die Kommission hat den Entwurf am 11. Januar 2012 im Amtsblatt veröffentlicht und eine Frist von einem Monat für die Abgabe von Stellungnahmen bestimmt [Art. 6 VO (EG) Nr. 994/98]. In Kraft treten soll die Verordnung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Unproblematisch.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Verordnung erweitert den Handlungsspielraum der nationalen Körperschaften und Behörden, die Beihilfen für DAWI gewähren, und reduziert den Verwaltungsaufwand. DAWI in der Größenordnung von bis zu 500.000 Euro verzerren den freien Dienstleistungsverkehr in der Regel nicht. Durch die Möglichkeit, Beihilfen für DAWI mit Beihilfen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung zu kumulieren, kann die Erbringung von DAWI erleichtert werden.